

RS Vwgh 2024/2/21 Ra 2023/01/0036

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.2024

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

41/01 Sicherheitsrecht

Norm

SPG 1991 §25 Abs4

SPG 1991 §38a Abs1

SPG 1991 §38a Abs8

SPG 1991 §84 Abs1b Z3

VStG §27 Abs1

VStG §27 Abs2

VwRallg

1. VStG § 27 heute
2. VStG § 27 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 27 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 27 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

1. VStG § 27 heute
2. VStG § 27 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 27 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 27 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

Rechtssatz

Als Ort der Begehung der Verletzung der Kontaktierungspflicht (§ 84 Abs. 1b Z 3 SPG 1991) ist der Ort anzusehen, an dem eine Beratungsstelle ihren Sitz hat, zu deren Kontaktierung der Gefährder im Sinne des § 38a SPG 1991 verpflichtet gewesen wäre. Dort ist nämlich die zu setzende Handlung - die Kontaktierung - vorzunehmen (vgl. ähnlich die Rechtsprechung des VwGH, wonach bei Verstößen gegen Auskunft-, Anzeige- oder Meldepflichten Tatort der Sitz jener Behörde ist, an die die Auskunft, Anzeige oder Meldung zu erstatten ist; vgl. z.B. VwGH 19.10.2022, Ro 2021/15/0014; vgl. weiters etwa zum "Erfüllungsort" der Verpflichtung zur Erstattung einer Meldung VwGH 18.12.2012, 2011/07/0171, 0172). Das SPG 1991 enthält keine Bestimmung darüber, welche der in Betracht kommenden Beratungsstellen ein Gefährder zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung zu kontaktieren hat; insbesondere besteht nach dem Gesetz keine Verpflichtung, (ausschließlich) die Beratungsstelle in jenem Bundesland zu kontaktieren, in der der Gefährder seinen Wohnsitz bzw. seinen Aufenthalt hat, oder in dem die "Schutzwohnung", dh. das Objekt des Betretungs- und Annäherungsverbots im Sinne des § 38a Abs. 1 SPG 1991, liegt. Einem Gefährder steht es nach dem Wortlaut des § 38a Abs. 8 SPG 1991 vielmehr frei, eine Beratungsstelle seiner Wahl zur Vereinbarung

einer Gewaltpräventionsberatung zu kontaktieren (und im Regelfall auch dort in weiterer Folge an der Gewaltprävention aktiv teilzunehmen; vgl. auch IA 970/A, 26. GP 28). Im Fall der Verletzung dieser Verpflichtung kommt als Tatort der betreffenden Verwaltungsübertretung nach § 84 Abs. 1b Z 3 SPG 1991 sohin jeder Ort in Betracht, in dem eine der nach Maßgabe des § 25 Abs. 4 SPG 1991 eingerichteten Beratungsstellen ihren Sitz hat. Als Ort der Begehung der Verletzung der Kontaktierungspflicht (Paragraph 84, Absatz eins b, Ziffer 3, SPG 1991) ist der Ort anzusehen, an dem eine Beratungsstelle ihren Sitz hat, zu deren Kontaktierung der Gefährder im Sinne des Paragraph 38 a, SPG 1991 verpflichtet gewesen wäre. Dort ist nämlich die zu setzende Handlung - die Kontaktierung - vorzunehmen vergleiche ähnlich die Rechtsprechung des VwGH, wonach bei Verstößen gegen Auskunft-, Anzeige- oder Meldepflichten Tatort der Sitz jener Behörde ist, an die die Auskunft, Anzeige oder Meldung zu erstatten ist; vergleiche z.B. VwGH 19.10.2022, Ro 2021/15/0014; vergleiche weiters etwa zum "Erfüllungsort" der Verpflichtung zur Erstattung einer Meldung VwGH 18.12.2012, 2011/07/0171, 0172). Das SPG 1991 enthält keine Bestimmung darüber, welche der in Betracht kommenden Beratungsstellen ein Gefährder zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung zu kontaktieren hat; insbesondere besteht nach dem Gesetz keine Verpflichtung, (ausschließlich) die Beratungsstelle in jenem Bundesland zu kontaktieren, in der der Gefährder seinen Wohnsitz bzw. seinen Aufenthalt hat, oder in dem die "Schutzwohnung", dh. das Objekt des Betretungs- und Annäherungsverbots im Sinne des Paragraph 38 a, Absatz eins, SPG 1991, liegt. Einem Gefährder steht es nach dem Wortlaut des Paragraph 38 a, Absatz 8, SPG 1991 vielmehr frei, eine Beratungsstelle seiner Wahl zur Vereinbarung einer Gewaltpräventionsberatung zu kontaktieren (und im Regelfall auch dort in weiterer Folge an der Gewaltprävention aktiv teilzunehmen; vergleiche auch IA 970/A, 26. Gesetzgebungsperiode 28). Im Fall der Verletzung dieser Verpflichtung kommt als Tatort der betreffenden Verwaltungsübertretung nach Paragraph 84, Absatz eins b, Ziffer 3, SPG 1991 sohin jeder Ort in Betracht, in dem eine der nach Maßgabe des Paragraph 25, Absatz 4, SPG 1991 eingerichteten Beratungsstellen ihren Sitz hat.

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023010036.L02

Im RIS seit

21.03.2024

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at